



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 2017

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2006	1. 2. 2017	Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen	72
		Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums	
2051	16. 12. 2016	Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justiziellen Netz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen	74
21210	30. 11. 2016	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. November 2016	78
2123	26. 11. 2016	Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 26. November 2016	78
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	6. 2. 2017	Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“ in Aachen	79
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	19. 1. 2017	Erlass zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen	79
2370	19. 1. 2017	Erlass zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge	82
2370	19. 1. 2017	Erlass zur Änderung der Studierendenwohnheimbestimmungen	82
2370	19. 1. 2017	Erlass zur Änderung des Erlasses zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Einkommensermittlungserlass)	83
2375	19. 1. 2017	Erlass zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	83
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	3. 2. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderrichtlinien Wolf) ..	85

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
2. 2. 2017	Ideenmanagement NRW	88

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
2. 2. 2017	Wahl zum 19. Deutschen Bundestag	90

I.

2006

**Verwaltungsvorschrift
zum elektronischen Zugang zur Verwaltung
nach dem E-Government-Gesetz
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– CIO 24.04.01-22-54/16 –
vom 1. Februar 2017

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) gibt das Ministerium für Inneres und Kommunales als für Informationstechnik zuständiges Ministerium im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und den übrigen Ministerien die Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung bekannt:

1**Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen. Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

2**Zu § 4 Absatz 3 elektronische Formate****Offene Formate****2.1**

Die Behörde legt offene Formate im Sinne des § 4 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen zur Nutzung fest. Im Einzelnen sollen Dateiformate verwendet werden, deren Spezifikation folgende Voraussetzungen erfüllt:

2.1.1

Alle Beteiligten können gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses,

2.1.2

die Spezifikation steht jedermann zur Prüfung zur Verfügung und

2.1.3

die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation erfolgt zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.

Abweichungen sind möglich, soweit die Behörde Formate definiert und diese frei zugänglich sind.

2.2

Grundsätzlich soll eine geeignete Version des PDF-Formats genutzt werden. Welche PDF-Version eingesetzt werden soll, muss im Rahmen der Anforderungen des jeweiligen Verwaltungsverfahrens festgelegt werden. Nicht alle Versionen von PDF erfüllen die Voraussetzungen eines offenen Formates. Offene Formate sind insbesondere PDF/A-3, PDF/A-2, PDF/A-1 und PDF 1.7.

Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen von der Nutzung eines PDF-Formates absehen.

2.3

Die Verpflichtung zu offenen Formaten gilt dann nicht, wenn diese nicht für den Anwendungszweck verfügbar sind. Bei Formaten für Fachdaten entscheidet dies die zuständige Behörde. Die Ausnahme soll intern dokumentiert werden.

2.4

Die Behörde soll die Formate, die sie verschickt, auch im Empfang akzeptieren.

2.5

Es ist zulässig, die an die Behörde gerichteten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu versehen.

3**Zu § 3 Absatz 2 elektronischer Zugang mittels De-Mail****3.1****Regelungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Ausgestaltung und Nutzung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung mittels De-Mail.

3.2**Technische und organisatorische Anforderungen****3.2.1**

Jede Behörde muss, soweit eine gesetzliche Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 des E-Government Gesetzes Nordrhein-Westfalen besteht, mindestens ein De-Mail-Postfach einrichten, um der Verpflichtung zur Zugangseröffnung nachkommen zu können. Hierzu eröffnet die Behörde den Zugang für das De-Mail-Funktionspostfach „poststelle“ als allgemeinen Zugang zur Behörde. Dieses wird im lokalen Teil der Adresse dargestellt (d.h. vor dem @). Aus zwingenden organisatorischen Gründen können auch mehrere De-Mail-Funktionspostfächer angelegt werden (z.B. personal@mik-nrw.de-mail.de, beihilfestelle@mik-nrw.de-mail.de). Ein Personenbezug soll vermieden werden.

3.2.2

Es muss bei Behörden für den Domänenteil der De-Mail-Adressen (d.h. die individuelle Bezeichnung oder Abkürzung der Behörde nach dem @) auf der 3. Ebene von rechts eine Bezeichnung genutzt werden, die in direktem Bezug zu ihrer Bezeichnung steht (beispielsweise poststelle@mik-nrw.de-mail.de). Die Behörde muss bereits aus dieser Bezeichnung heraus bestimmbar sein.

3.2.3

Die technische Bereitstellung des De-Mail-Dienstes für Behörden im Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt zentral bei IT.NRW über das Landesverwaltungsnetz. Die Zugangseröffnung für De-Mail soll ausschließlich über diesen Dienst erfolgen. Für diesen Zweck schließt IT.NRW einen Vertrag mit einem De-Mail-Diensteanbieter (DMDA) im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

3.2.4

Die Eröffnung eines De-Mail-Postfachs muss über IT.NRW bei dem DMDA beantragt werden. Hierzu muss sich die Behörde durch eine vertretungsberechtigte Person gegenüber dem DMDA identifizieren.

3.2.5

Der Empfang einer De-Mail erfolgt über das De-Mail-Funktionspostfach oder die De-Mail-Funktionspostfächer der Behörde auf der zentralen De-Mail-Infrastrukturkomponente bei IT.NRW. Es erfolgt eine Weiterleitung der Inhalte der De-Mail an den E-Mail-Server, an ein geeignetes System zur Posteingangsverarbeitung im Sinne der Vorgangsbearbeitung oder an ein IT-Fachverfahren der Behörde. Es wird ein zentrales System angeboten, das die mit der De-Mail gegebenenfalls verbundenen qualifizierten Signaturen beweiswerterhaltend im Sinne der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente BSI-TR 03125 in der jeweils geltenden Version speichert.

4**Die Zugangseröffnung****4.1**

Die Behörde ist verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 den elektronischen Zugang zum Verwaltungsverfahren nach § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.

NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, mittels De-Mail zu eröffnen.

4.2

Die Zugangseröffnung erfolgt durch Bekanntmachung der De-Mail-Adresse(n) über die Homepage der Behörde, wobei die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, unter welchen eine elektronische Kommunikation stattfinden kann, mit anzugeben sind, § 3a Absatz 1 Sätze 2 und 3 VwVfG NRW.

Für jedes De-Mail-Funktionspostfach ist eine separate Zugangseröffnung auf der Homepage erforderlich. Dabei können die technischen Rahmenbedingungen differieren, um Besonderheiten in Fachverfahren Rechnung tragen zu können.

Diese Zugangseröffnung kann zum Beispiel folgenden Inhalt haben:

Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail

Die Übermittlung von De-Mails an [die Behörde / De-Mail Adresse] ist sowohl für den formlosen als auch für den formgebundenen Schriftverkehr möglich. Senden Sie eine De-Mail an uns, gehen wir davon aus, dass Sie für diese Angelegenheit auch eine Antwort per De-Mail wünschen. [Die Behörde] eröffnet diesen Zugang für De-Mails eingeschränkt unter folgenden Bedingungen:

1. Dateianhänge

Werden Dateianhänge an [die Behörde] versandt, so ist zu beachten, dass [die Behörde] nicht alle auf dem Markt gängigen Dateiformate und Anwendungen unterstützen kann. Folgende gängige Dateiformate werden aktuell unterstützt:

Für Dokumente

- PDF (Portable Document Format)

Für Bilder

- JPEG (JPEG File Interchange Format (JFIF))
- PNG (Portable Network Graphics)
- TIFF (Tagged Image File Format).

*Dateien, die mit einem Kennwort verschlüsselt sind oder solche, die selbst ausführbar sind beziehungsweise ausführbare Bestandteile enthalten (zum Beispiel mit den Dateierweiterungen *.exe und *.bat- sowie Office-Dateien mit Makros), werden [von der Behörde] nicht entgegengenommen.*

Sollte die De-Mail bzw. enthaltene Dateianhänge, welche Sie [der Behörde] übersenden, von Virenschutzprogrammen als infiziert erkannt werden, können diese nicht angenommen werden beziehungsweise wird die De-Mail ungelesen gelöscht. Sie erhalten daraufhin eine Benachrichtigung, dass ihre De-Mail nicht angenommen werden konnte.

2. De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes

Sollte durch Gesetz die Schriftform für bestimmte Schreiben angeordnet sein, wäre grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift Ihrerseits notwendig.

Wir haben den Zugang für schriftform-wahrende De-Mails eröffnet. Dies ersetzt Ihre eigenhändige Unterschrift. Für die rechtsverbindliche elektronische Versendung von schriftformbedürftigen Dokumenten nutzen Sie bitte De-Mails in der Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die gesetzliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der Versendung der De-Mail die Versandoption „absenderbestätigt“ gewählt wurde.

3. Schließen des De-Mail-Postfachs

Sollten Sie Ihr De-Mail-Postfach wieder schließen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir nicht weiter mit Ihnen per De-Mail kommunizieren.

4.3

Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen müssen vollständig und nachvollziehbar be-

schrieben werden. Die technischen Rahmenbedingungen sollen die Vorgaben zu einheitlichen elektronischen Formaten berücksichtigen, wie sie unter Punkt 1 dieser Verwaltungsvorschrift beschrieben werden.

4.4

Die Behörde veröffentlicht zumindest das Funktionspostfach „poststelle“ im De-Mail-Verzeichnisdienst.

4.5

Eine generelle Zugangseröffnung über den De-Mail-Verzeichnisdienst ist nicht vorzunehmen. Diese muss über die Homepage der Behörde erfolgen.

5

Empfang von De-Mail-Nachrichten durch die Behörde

5.1

Eine De-Mail Nachricht an die Behörde ist zugegangen, sobald sie in einem gültigen De-Mail-Postfach der Behörde abgelegt wird. Ein Postfach ist dann als gültiges Postfach anzusehen, wenn für dieses der Zugang eröffnet wurde. Ist eine De-Mail-Nachricht in ein Postfach eingegangen, für das kein De-Mail-Zugang eröffnet ist, so entscheidet die Behörde über die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit.

5.2

Eine De-Mail muss der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter innerhalb der Behörde als solche erkennbar sein. Dies wird bei Übertragung der De-Mail durch ein Gateway und die angeschlossenen Systeme sichergestellt.

5.3

Sollte ein mittels De-Mail im Anhang übersandtes elektronisches Dokument für die Behörde zur Bearbeitung nicht geeignet sein, teilt sie dies der Absenderin oder dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit, § 3a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW. Inkompatibilitäten können bei der Nutzung von De-Mails nur bei Dateianhängen bestehen. Es kann sich hier um Fälle defekter Dateien handeln beziehungsweise auch um unerwartet inkompatible Formate, welche trotz der Angabe der technischen Rahmenbedingungen bei der Zugangseröffnung auftauchen können. Dabei soll der Fehler möglichst so beschrieben werden, dass die Absenderin oder der Absender in die Lage versetzt wird, diesen auch zu erkennen.

Sollte das Dateiformat nicht von der Zugangseröffnung umfasst sein, besteht diese Hinweispflicht dennoch.

5.4

Sofern beigelegte Anhänge den wesentlichen Inhalt der De-Mail darstellen, gilt für diesen Inhalt der Zugang als nicht erfolgt, soweit der Anhang den bei der Zugangseröffnung angegebenen technischen Rahmenbedingungen nicht entspricht.

5.5

Die De-Mail erfüllt auf Grund des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch ein Schriftformerfordernis auf rein elektronischem Weg. Dazu ist eine De-Mail nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes in der Sendervariante „bestätigte sichere Anmeldung“ (absenderbestätigte De-Mail) notwendig. Die Absenderin oder der Absender muss sich mit dem Authentifizierungsniveau „hoch“ angemeldet und diese Versandart gewählt haben. Die besondere Versandart ist der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter durch eine entsprechende Kennzeichnung erkennbar.

5.6

Sollte ein Schriftformerfordernis im elektronischen Verwaltungsverfahren bestehen und dieses durch die empfangene De-Mail nicht gewahrt sein, so ist die Absenderin oder der Absender auf diesen Umstand hinzuweisen.

6

Versand von De-Mail-Nachrichten durch die Behörde

6.1

Die Zugangseröffnung durch natürliche oder juristische Personen ist stets zwingende Voraussetzung für den Versand einer De-Mail, § 3a Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW.

Die Zugangseröffnung kann konkludent durch Nutzung der De-Mail gegenüber der Behörde oder ausdrücklich erfolgen. Sollte eine De-Mail versandt werden, ohne dass vorab der Zugang eröffnet wurde, kann diese selbst bei Empfang keine Rechtsfolgen entfalten.

6.2

Behörden nutzen zum Versand von De-Mails die Funktionspostfächer, für die auch der Zugang eröffnet wurde. Die Behörde muss analog zu den bestehenden Regelungen des Post-/Emailversandes festlegen, welche Personen De-Mails nach außen schicken dürfen. Die Identifizierung des zuständigen Mitarbeiters oder der zuständigen Mitarbeiterin erfolgt wie üblich durch Namensangabe innerhalb der De-Mail.

6.3

Es muss die für den jeweiligen Vorgang rechtlich notwendige Versandart der De-Mail gewählt werden. Hierfür gibt es folgende Versandoptionen:

Einfache De-Mail:

Die niedrigste Sicherheitsstufe ohne besondere Sicherheitsmerkmale

Versandbestätigung:

Lediglich der Versand der De-Mail wird qualifiziert, das heißt nachweisbar bestätigt.

Eingangsbestätigung:

Der Eingang der De-Mail im Postfach des Empfängers wird nachweisbar bestätigt. Dies ist vergleichbar mit einem Einwurfeinschreiben, ohne dass die Schriftform gewahrt wird.

Absenderbestätigung:

Der Absender muss mit hohem Authentifizierungsniveau angemeldet sein und diese Versandart wählen. Nur diese Art des Versandes ersetzt die Schriftform.

Abholbestätigung:

Förmliche Zustellung nach § 5a Absatz 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist. Sowohl Sender als auch Empfänger müssen mit hohem Authentifizierungsniveau angemeldet sein (vergleichbar mit einem Postzustellungsauftrag).

Die Versandarten können auch kombiniert werden. Hier ist jeweils die notwendige Kombination zu wählen. Nicht alle Kombinationen sind sinnvoll, wie zum Beispiel die Kombination „Eingangsbestätigung“ und „Versandbestätigung“.

6.4

Nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden die Schriftform durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Bei der Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters muss die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos zu erkennen sein.

6.5

Es soll bei einer Kontaktaufnahme und damit erfolgter Zugangseröffnung mittels De-Mail durch die Behörde auch mittels De-Mail geantwortet werden, § 4 Absatz 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen. Davon ist jedoch abzusehen, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort der Behörde aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Weg erfolgen kann.

6.6

Jeder Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen. Daneben muss bei einem Verwaltungsakt mittels De-Mail die Behörde auch in der De-Mail selbst erkennbar sein. Hier ist sicherzustellen, dass keine widersprüchlichen Angaben zur erlassenden Behörde gemacht werden. Die Angaben müssen mit den Absenderdaten und den im Domänenteil der De-Mail-Adresse enthaltenen Angaben übereinstimmen.

6.7

Wird ein Verwaltungsakt, für den ein Schriftformerfordernis besteht, mittels De-Mail versandt, ist zu beachten, dass nur eine De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die Schriftform ersetzt. Darüber hinaus ist auch die Rechtsbehelfsbelehrung anzupassen, sofern sie sich nicht nur auf die Mindestbestandteile nach § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, beschränken, sondern darüber hinaus unter Servicegesichtspunkten auch Ausführungen zur Form des Rechtsbehelfs enthalten soll. So kann ein als Rechtsbehelf statthafter Widerspruch schriftformersetzend auch durch absenderbestätigte De-Mail (Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes) erhoben werden. Dabei ist die De-Mail-Adresse der Widerspruchsbehörde erneut anzugeben.

7

Schließen des Zugangs

Nutzende Personen können den Zugang zum elektronischen Verwaltungsverfahren jederzeit wieder schließen. Die Behörde muss den Zugangsschluss für die Angelegenheit vermerken. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Kommunikation mittels De-Mail nicht mehr zulässig. Das Schließen des Zugangs erfolgt analog zum Eröffnen. Ein konkludenter Zugangsschluss liegt etwa vor, wenn das De-Mail-Konto aufgelöst wird.

8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2017

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Ralf J ä g e r

– MBl. NRW. 2017 S. 72

2051

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berichtspflichten und die Zusammenarbeit im Europäischen Justizienetz sowie mit transnationalen Verbindungsstellen

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums
– 9350 – III. 19 –,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 424 – 57.01.48 –
und des Finanzministeriums –
S 1320 – 5 – VB 5/ S 770 – 4 – V A 1 –
vom 16. Dezember 2016
– JMBL. NRW S. 16 (GRdE-RHSt)

1

Zuständigkeiten im justiziellen Rechtshilfeverkehr

Soweit nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung – BAnz. Nr. 100 – vom 29. Mai 2004) die Ausübung der Befugnisse in Rechtshilfeangelegenheiten auf die Landesregierungen übertragen

ist, sowie soweit hinsichtlich des Vollstreckungshilfeverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Neunten Teil, Abschnitte 1, 4 und 5 IRG unmittelbare Bewilligungszuständigkeiten begründet sind, wird für das Land Nordrhein-Westfalen Folgendes bestimmt:

1.1

Eingehende Ersuchen

1.1.1

Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft

Die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über

1.1.1.1

Aus- und Durchlieferungsersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Islands und Norwegens nach dem Achten und Elften Teil des IRG sowie über Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung von Zeugen und zur Vollstreckung gemäß §§ 64, 65 und 841 bis 84 n des IRG,

1.1.1.2

Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde übermittelt werden können, wenn sich die verfolgte Person mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat gemäß § 41 des IRG,

1.1.1.3

Rechtshilfeersuchen in den Fällen der §§ 62 und 63 IRG sowie

1.1.1.4

die Bewilligung der Rechtshilfe in Angelegenheiten des Teils 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), in der jeweils geltenden Fassung – sonstige Rechtshilfe – nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz). Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit sonstigen Internationalen Strafgerichtshöfen, soweit eine innerstaatliche Vorschrift entsprechendes vorsieht.

1.1.2

Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über die Bewilligung von Ersuchen um

1.1.2.1

Rechtshilfe in den übrigen Fällen des Fünften und Zehnten Teils des IRG, es sei denn, dass die Durchbeförderung eines Zeugen nach § 64 IRG oder zur Vollstreckung nach § 65 IRG begehrt wird und

1.1.2.2

Vollstreckung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Neunten Teil, Abschnitt 3 IRG.

1.1.3

Zuständigkeitskonzentration

Sind bei Ersuchen um sonstige Rechtshilfe mehrere nordrhein-westfälische Staatsanwaltschaften örtlich zuständig, entscheidet über die Bewilligung des gesamten Ersuchens

- a) die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich unter Richtervorbehalt stehende strafprozessuale Maßnahmen vorzunehmen sind,
- b) die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beantragten Handlungen liegt oder
- c) eine von der örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaft benannte Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

In Eilfällen entscheidet über die Bewilligung des gesamten Ersuchens die erstbefasste Staatsanwaltschaft.

Sofern ein Einvernehmen über die Zuständigkeit zwischen mehreren zuständigen Staatsanwaltschaften nicht

hergestellt werden kann, entscheidet die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Sind Staatsanwaltschaften mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke betroffen, entscheiden die örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften gegebenenfalls im Einvernehmen.

1.1.4

Grenzüberschreitende Observation

Über grenzüberschreitende Observationen entscheiden

1.1.4.1

bei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen fortgesetzten grenzüberschreitenden Observationen

a) aus dem Königreich der Niederlande die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sowie in Eilfällen, sofern diese nicht zu erreichen ist, die Staatsanwaltschaft Aachen und

b) aus dem Königreich Belgien die Staatsanwaltschaft Aachen sowie in Eilfällen, sofern diese nicht zu erreichen ist, die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

1.1.4.2

in den übrigen Fällen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.

1.1.5

Im Rahmen dieses Auftrags sind die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bewilligungs- und Prüfbehörde. Die Staatsanwaltschaften sind darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nummer 138 Absatz 1, Nummer 139 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ausgehende Ersuchen

1.2.1

Mit der Prüfung und Bewilligung von Ersuchen an ausländische Behörden werden beauftragt:

1.2.1.1

für Rechtshilfeersuchen eines Oberlandesgerichts

die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

1.2.1.2

für Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts oder eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist,

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,

1.2.1.3

für Rechtshilfeersuchen der anderen Amtsgerichte,

die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts,

1.2.1.4

für Vollstreckungshilfeersuchen der Jugendrichterinnen oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter sowie der nach § 126 StPO zuständigen Gerichte nach dem Neunten Teil, Abschnitte 1, 4 und 5 IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

diese,

1.2.1.5

für Rechtshilfeersuchen einer Generalstaatsanwaltschaft und in den Fällen der §§ 69 und 70 IRG

die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,

1.2.1.6

für sonstige Rechtshilfeersuchen einer Straf- und Bußgeldstelle der nordrhein-westfälischen Landesfinanzverwaltung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den in eigener Zuständigkeit gemäß § 386 AO geführten Verfahren

die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung und

1.2.1.7

für Aus- und Durchlieferungsersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Vollstreckungshilfeersuchen der Staatsanwaltschaften nach dem Neunten Teil, Abschnitte 1, 3, 4 und 5 IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), für sonstige Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft, als Prüfstelle für Ersuchen einer Verwaltungsbehörde in einem Verfahren nach § 1 Absatz 2 IRG, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und in den unter 1.2.1.6 genannten Fällen auf Antrag der Straf- und Bußgeldstelle

die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt.

1.2.2

Sind mehrere Ersuchen auf Übernahme der weiteren Vollstreckung nach §§ 85 bis 85 f und §§ 90 l bis 90 n des IRG durch unterschiedliche Vollstreckungsbehörden zu stellen, soll die Vollstreckungsbehörde, bei der die höchste Strafe zu vollstrecken ist, federführend im Verhältnis zum Ausland auftreten. Im Übrigen bleibt die Bewilligungszuständigkeit unberührt.

1.2.3

Im Rahmen dieses Auftrags wird auch das Genehmigungsverfahren nach Nummer 140 RiVAST, soweit es sich um Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt, übertragen.

2

Zuständigkeiten im polizeilichen Rechtshilfeverkehr

Unbeschadet der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wird für die Ausübung der Bewilligungsbefugnis gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 des IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 29. Mai 2004 sowie den Austausch von Informationen nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Abl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89; ber. Abl. L 75 vom 15. Mai 2007, S. 26) für das Land Nordrhein-Westfalen Folgendes bestimmt:

2.1

Bewilligungsbefugnisse

2.1.1

Eingehende Ersuchen

2.1.1.1

Befugnisse des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entscheidet als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde über eingehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht, sowie über die Verwendung der nach Maßgabe von 2.2.1 gemäß des § 92 IRG übermittelten Informationen zu Beweis Zwecken im ausländischen Strafverfahren.

2.1.1.2

Befugnisse der Kreispolizeibehörden

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkünfte mit dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande polizeiliche Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Polizeibehörden übermittelt werden können, nehmen die zuständigen Polizeibehörden auch die nach 2.1.1.1 vorgesehenen Befugnisse bei eingehenden Ersuchen niederländischer und belgischer Polizeibehörden wahr.

2.1.1.3

Ausgenommen von den Entscheidungsbefugnissen nach 2.1.1.1 und 2.1.1.2 sind Ersuchen,

- a) die erkennbar von einem Gericht oder einer sonstigen Justizbehörde ausgehen,

- b) bei denen eine Maßnahme begehrt wird, die nach innerstaatlichem Recht nicht von einer Polizeidienststelle vorgenommen werden darf oder zu deren Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich sind oder

- c) bei denen um förmliche Vernehmung einer Person ersucht wird, sofern dies nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft gestattet ist.

2.1.2

Ausgehende Ersuchen

2.1.2.1

Befugnisse des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entscheidet als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde über ausgehende polizeiliche Rechtshilfeersuchen an ausländische Polizeibehörden, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen stellen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.

2.1.2.2

Befugnisse der Kreispolizeibehörden

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkünfte mit dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande polizeiliche Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Polizeibehörden übermittelt werden können, nehmen die zuständigen Polizeibehörden die nach 2.1.2.1 vorgesehenen Befugnisse bei ausgehenden Ersuchen niederländischer und belgischer Polizeibehörden wahr.

2.2

Befugnis der Polizeibehörden zur Informationsübermittlung und -beschaffung nach §§ 92 bis 92 c IRG

2.2.1

Auskunftserteilung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach §§ 92 bis 92 c IRG

2.2.1.1

Die Polizeibehörden sind im Rahmen der §§ 92 bis 92 c IRG befugt, unter den gleichen Bedingungen wie an eine inländische Polizeibehörde (§ 92 Absatz 1 Satz 2 IRG in Verbindung mit § 478 Absatz 1 Satz 5 StPO) Informationen, die bei ihnen vorhanden oder für sie verfügbar sind, an die ersuchenden Behörden zu übermitteln. Dies umfasst auch bereits vorhandene Informationen, die zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt wurden.

Insbesondere ist die Auskunft zu folgenden Informationsarten zulässig:

- a) Eigentümer- und Halterfeststellungen bei Straßen-, Wasser-, und Luftfahrzeugen,
- b) Auskünfte zu Fahrerlaubnissen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
- c) Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- d) Feststellungen zu Aufenthaltstiteln, Pässen und Personalausweisen,
- e) Feststellung von Inhabern und Nutzern von Telekommunikations- und Datennetzen,
- f) Identitätsfeststellungen,
- g) Ermittlungen zur Herkunft von Sachen (Verkaufsweg anfragen),
- h) Auskünfte aus (in Deutschland geführten) behördlichen Datensammlungen,
- i) Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson,
- j) polizeiliche informatorische Befragungen,
- k) Inaugenscheinnahme, Sicherung und Dokumentation von vorhandenen Spuren und
- l) Informationen über inhaftierte Personen.

2.2.1.2

Abweichend hiervon dürfen Informationen nicht übermittelt werden, wenn

- a) diese auf Grundlage einer strafprozessualen Maßnahme erlangt werden müssten, bei der die zwangsweise Durchsetzbarkeit der gesetzliche Regelfall ist, bzw. im Falle einer Weigerung der betroffenen Person an ihrer Mitwirkung Zwangsmittel angeordnet werden können,
- b) diese aus Maßnahmen erlangt wurden, für die das Gesetz besondere Anforderungen an die weitere Verwendung der Daten knüpft oder für die die Weitergabe gesetzlich ausgeschlossen ist,
- c) diese aus laufenden Ermittlungsverfahren herrühren oder für laufende Ermittlungsverfahren relevant sind, es sei denn, die zuständige Staatsanwaltschaft hat zuvor ihre Zustimmung zur Übermittlung erteilt oder eine Beeinträchtigung der laufenden Ermittlungen ist offenkundig ausgeschlossen, oder
- d) die Informationen bei Dritten vorhanden sind und besondere gesetzliche Regelungen für die Übermittlungen an das Ausland existieren wie zum Beispiel nach § 77 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 57, 57 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.1.3

Die Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen schriftlichen Beweismitteln oder Aktenteilen – auch von Kopien – durch die Polizeibehörden ist nicht zulässig.

2.2.2

Ersuchen um Auskunftserteilung an das Ausland

2.2.2.1

Der Umfang der nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch aus dem europäischen Ausland erlangbaren Informationen ergibt sich aus den nationalen Merkblättern der vom Rat der Europäischen Union herausgegebenen Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S.89) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.2.2

Zur Beschleunigung des grenzüberschreitenden Informationsflusses im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens kann sich die die Ermittlungen leitende Staatsanwaltschaft auch an die zuständige Polizeibehörde mit der Bitte wenden, Auskünfte, deren Erteilung nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch in Betracht kommen, auf dem polizeilichen Weg einzuholen. Auf diesem Weg veranlasste Auskunftersuchen können mit der Bitte an die ausländischen Behörden verknüpft werden, eine Verwertung als Beweismittel zuzulassen.

2.2.2.3

Ersuchen um förmliche Vernehmung einer Person sind alleine dem justiziellen Rechtshilfegeweg vorbehalten.

3

Zusammenarbeit mit transnationalen Verbindungsstellen

3.1

Europäisches Justizielles Netz (EJN)

3.1.1

Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Nordrhein-Westfalen ist die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf.

3.1.2

Unbeschadet der Bestimmungen in Nummer 151 RiVAST sollte, sofern Schwierigkeiten bei bilateralen Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auftreten, vorrangig das Europäische Justizielle Netz um Unterstützung ersucht werden, insbesondere, wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind.

3.2

Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES)

3.2.1

Die Zusammenarbeit mit Belgien und den Niederlanden im Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit richtet sich nach der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem föderalen Dienst Justiz des Königreichs Belgien, dem Ministerium der Sicherheit und Justiz der Niederlande sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere über das Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (BES) vom 24. Oktober 2016.

3.2.2

Sofern Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Königreichen Niederlande und Belgien, insbesondere in den Euregios Maas-Rhein und Rhein-Maas-Nord auftreten, soll vorrangig zu I. 2. die beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätige Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten werden.

3.2.3

Der beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätigen Kontaktperson des Landes Nordrhein-Westfalen ist die notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

4

Berichts- und Mitteilungspflichten

4.1

Unbeschadet der in den RiVAST und gegebenenfalls der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 27. November 2005 (JMBl. NRW. 2006 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Berichtspflichten berichten

4.1.1

die zuständigen Justizbehörden dem Justizministerium zeitnah

- a) vor der Bewilligung elektronisch in allen Fällen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind und
- b) vor Abschluss oder Ablehnung des Abschlusses einer Teilungsvereinbarung nach § 88f IRG.

4.1.2

die Straf- und Bußgeldstellen dem Finanzministerium über die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zeitnah nach der Bewilligung in allen Fällen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4.2

Die zuständigen Justizbehörden setzen bei allen ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen zur grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie über alle ein- und ausgehende Ersuchen um Vollstreckung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Neunter Teil, Abschnitt 3 IRG) die Zentrale Organisationsstelle Vermögensabschöpfung für das Land Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) durch elektronische Übersendung der jeweiligen Ersuchen sowie der Ergebnisse der Ersuchen in Kenntnis.

4.3

Die zuständigen Justizbehörden setzen ferner die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW – bei allen eingehenden Rechtshilfeersuchen, die – soweit ersichtlich – herausgehobene Sachverhalte im Bereich der Cyberkriminalität gemäß der in Ziffer 3.1.2 der AV d. JM vom 15. März 2016 über die Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen – ZAC NRW – (4100 – III.274) genannten Indikatoren betreffen, durch elektronische Übersendung der jeweiligen Ersuchen in Kenntnis.

4.4

Die Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes in Nordrhein-Westfalen und die beim Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit tätige Kontaktperson berichten jährlich über die Anzahl der im Rahmen ihrer Zuständigkeit bearbeiteten Fälle sowie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auftretende Entwicklungen von wesentlicher Bedeutung.

5

Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Er ersetzt den Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums (9350 – III A. 19) und des Innenministeriums (42.1 -int- 1431.11) vom 22. August 2004 – JMBl. NRW S. 173 – i. d. F. vom 1. Juli 2007 – JMBl. NRW S. 225 –.

– MBl. NRW. 2017 S. 74

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
vom 30. November 2016**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 2016 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), die folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2016 – 222 G 0925 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 407), zuletzt geändert am 2. Dezember 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 105), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „0,098“ ersetzt durch die Zahl „0,093“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 5. Dezember 2016

APOTHEKERKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016

Ministerium
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 222 – G 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2017 S. 78

2123

**Änderung
der Entschädigungsregelung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse
auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes
vom 26. November 2016**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2016 aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 2017 – Az.: 221 – G.0107 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 29. Juni 2013 (MBl. NRW. S. 398), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung wird die tatsächliche und notwendige Anwesenheitszeit bei Sitzungen und Prüfungen zugrunde gelegt. Sofern für die Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen An- und Abfahrtszeiten anfallen, erfolgt die Ermittlung nach Satz 1 unter Hinzurechnung des nachstehend aufgeführten Zeitzuschlages:

Gesamt-Kilometer von Praxis/ Wohnung zum Sitzungs-/Prüfungs- ort und zurück:	Zeitzuschläge:
bis 50 km	1 Stunde
bis 100 km	1,5 Stunden
bis 200 km	2,5 Stunden
bis 400 km	4 Stunden
über 400 km	6 Stunden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung wird die tatsächliche und notwendige Anwesenheitszeit bei Sitzungen zugrunde gelegt. Sofern für die Teilnahme an Sitzungen An- und Abfahrtszeiten anfallen, erfolgt die Ermittlung nach Satz 1 unter Hinzurechnung des nachstehend aufgeführten Zeitzuschlages:

Gesamt-Kilometer von Praxis/ Wohnung zum Sitzungs-/Prüfungs- ort und zurück:	Zeitzuschläge:
bis 50 km	1 Stunde
bis 100 km	1,5 Stunden
bis 200 km	2,5 Stunden
bis 400 km	4 Stunden
über 400 km	6 Stunden.“

b) Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2017

Ministerium
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 221 – G.0107 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. Januar 2017

Dr. Ralf Hausweiler

Vizepräsident

– MBL NRW. 2017 S. 78

2180

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Aachener Land“ in Aachen

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402 – 57.07.12 –
vom 6. Februar 2017

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW erließ am 31. Juli 2012 gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), folgende – durch Bekanntmachung vom 23.10.2012 (BANz AT 23.10.2012 B11) und vom 14.12.2012 (MBL NRW. 2012 S. 728) veröffentlichte –

Verfügung

1. Die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Aachener Land“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Kameradschaft Aachener Land“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind ist.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Ziffer 5 genannten Einziehungen.

Die vorstehende Verfügung ist nunmehr unanfechtbar geworden. Unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Verbots wird sein verfügender Teil gemäß § 7 Absatz 1 VereinsG nochmals bekannt gemacht.

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Düsseldorf, den 6. Februar 2017

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. 402 – 57.07.12)

Im Auftrag

Ciemiga

– MBL NRW. 2017 S. 79

2370

Erlass zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.2-2010 – 01/17 –
vom 19. Januar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBL NRW. S. 116), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Januar 2016 (MBL NRW. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.5.2 Satz 1 wird nach dem Wort „verwenden“ das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 1.6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Zinsen“ die Wörter „für die Dauer von mindestens 10 Jahren“ eingefügt.
 - b) In Satz 8 wird nach dem Wort „Verbindlichkeiten“ das Wort „(Darlehensrestschuld)“ eingefügt.
3. Nach Nummer 2.3.3.2 wird folgende neue Nummer 2.3.4 eingefügt:

„2.3.4

Bindungssicherung bei Darlehenskündigung

2.3.4.1

Fördergegenstand und Förderzweck

Für geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen können im Zusammenhang mit einem Eigentümerwechsel, der im Zuge einer Zwangsversteigerung (§ 23 Absatz 1 WFNG NRW) oder eines freihändigen Verkaufs zur Abwendung einer Zwangsversteigerung (§ 23 Absatz 3 Satz 2 WFNG NRW) erfolgt ist, zur Sicherung zukünftiger Bindungen und angemessener Wohnraumversorgung neue Darlehen bis zur Höhe des durch die NRW.BANK nach einer Kündigung fällig gestellten Darlehenskapitalbetrages bewilligt werden. Das neue Darlehen dient ausschließlich zur Rückführung des fälligen Darlehenskapitalbetrages und gelangt nicht zur Auszahlung.

2.3.4.2

Zweckbindungen

Die in der Förderzusage festzulegenden neuen Bedingungen orientieren sich bezüglich der zulässigen Miete, des begünstigten Personenkreises und der Bindungsdauer an den im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Rahmenbedingungen aus der ursprünglichen Förderung. Die zulässige Mietentwicklung richtet sich nach Nummer 2.4.2 Buchstabe b).

Die neu getroffenen Regelungen ersetzen die bisher angetroffenen Zweckbindungen (§ 23 Absatz 3 Satz 4 WFNG NRW).

2.3.4.3

Antragstellungs- und Bewilligungsverfahren

Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach Anlage 2 WFB. Der Erwerber oder die Erwerberin des Förderobjekts stellt nach Absprache mit der NRW.BANK bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Bewilligung neuer Darlehen.

Nach Abstimmung der zukünftigen Zweckbindungen und der Konditionen des Darlehensvertrages (Bedingungen) zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber, der NRW.BANK und dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium sowie der Entscheidung der NRW.BANK zu den persönlichen Voraussetzungen des Verfügungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 WFNG NRW erlässt die Bewilligungsbehörde eine Förderzusage auf der Grundlage der zwischen den Beteiligten ausgehandelten Bedingungen.

2.3.4.4

Darlehensvereinbarung

Auf der Grundlage der Förderzusage schließt die NRW.BANK mit der Erwerberin oder dem Erwerber einen Darlehensvertrag. In dem Darlehensvertrag sind die zuvor ausgehandelten Auflagen und Bedingungen der Förderzusage zu übernehmen.“

4. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „Sätzen 7 bis 9“ durch die Wörter „Sätzen 6 bis 8“ und das Satzschlusszeichen durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„sofern kein Abstellraum außerhalb der Wohnung geschaffen wird, sind von der tatsächlichen Wohnfläche 5 Quadratmeter abzuziehen.“

- b) In Satz 14 wird im Klammerzusatz die Angabe „PKW-Stellplätze,“ gestrichen.

- c) Nach Satz 14 wird folgender neuer Satz 15 angefügt:

„Die Koppelung der entgeltlichen Vermietung von PKW-Stellplätzen mit der Miete ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Garagen für Mieteinfamilienhäuser.“

5. In Nummer 2.5.2.1 werden nach den Wörtern „erhöht sich“ die Wörter „unabhängig von der Anzahl der Zimmer“ eingefügt.

6. In Nummer 2.5.2.2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Appartements oder Wohnschlafräume innerhalb von Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur zählen wie Wohnungen.“

7. Nummer 2.5.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„2.5.2.4

Zusatzdarlehen für Sinnesgärten, Quartiersplätze und Nahmobilitätsangebote

Für die Herstellung von Außenanlagen auf dem Baugrundstück, die

- a) an den besonderen Bedürfnissen demenziell Erkrankter oder behinderter Menschen ausgerichtet sind (z. B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen und Schutzvorrichtungen) oder
b) der Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfeldes dienen (z. B. Quartiersplätze, Spielplätze, Bolzplätze, Bewegungsfelder)

kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v.H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter gestaltete Grundstücksfläche gewährt werden.

Sofern alternative Nahmobilitätsangebote für die Hausgemeinschaft auf dem Baugrundstück barrierefrei erreichbar geschaffen werden (z.B. Abstellanla-

gen für (Lasten-)Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen) und gleichzeitig der in der Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzschlüssel auf einen Wert unter 1,0 gesenkt wird, kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von 75 v.H. der Herstellungskosten, maximal in Höhe von 500 Euro pro Quadratmeter gestaltete Grundstücksfläche gewährt werden.

Nummer 4.5 gilt entsprechend.“

8. In Nummer 2.5.2.6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.

9. In Nummer 2.5.2.7 Satz 1 wird das Wort „Wohneinheit“ durch die Wörter „Wohnung, Appartement oder Wohnschlafraum innerhalb von Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsraum und Raum zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ ersetzt.

10. In Nummer 2.5.2.8 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Der Förderzusage sind die Kosten zugrunde zu legen, die sich plausibel beispielsweise aus Brandschutzgutachten oder Kostenvoranschlägen ergeben.“

11. Nummer 2.5.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Sätzen 7 bis 9“ durch die Wörter „Sätzen 6 bis 8“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „volle hundert Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.

12. In Nummer 2.6 werden die Wörter „Nummer 2.3.1 Satz 5“ durch die Wörter „Nummer 2.3.1 Satz 4“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ die Wörter „und der Mieterhaushalt zum Kreis der Förderberechtigten zählt“ gestrichen.

13. In Nummer 2.7.1 Satz 3 werden vor dem Satzschlusszeichen die Wörter „und werden wie Wohnungen gezählt“ eingefügt.

14. In Nummer 2.7.3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Für die Möblierung mit Einbaumöbeln darf gegen nachvollziehbare Aufstellung der voraussichtlichen Anschaffungskosten neben der Miete als Möblierungszuschlag eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro pro Appartement oder Wohnschlafraum vereinbart werden.“

15. In Nummer 2.7.4 Satz 7 werden die Wörter „volle 100 Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.

16. In Nummer 3.1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

17. In Nummer 4.3 Satz 3 Buchstabe a) und Buchstabe b) wird jeweils das Wort „Heimplätze“ durch das Wort „Plätze“ ersetzt.

18. Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Appartements oder Wohnschlafräume innerhalb von Gruppenwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur werden wie Wohnungen gezählt.“

- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „volle hundert Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.

19. In Nummer 5.1.4 Satz 1 werden vor dem Wort „Anforderungen“ das Wort „energetischen“ gestrichen und die Wörter „Nummer 2.2 Satz 2 der Anlage 1“ durch die Wörter „Nummer 2.2 Satz 1 der Anlage 1“ ersetzt.

20. In Nummer 5.4.2 Satz 2 werden die Wörter „volle hundert Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.

21. In Nummer 5.7 Satz 4 wird die Angabe „780“ durch die Angabe „785“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 005“ ersetzt.

22. In Nummer 7.3.1 Buchstabe a) wird in den Sätzen 2 und 6 jeweils die Angabe „2 v.H.“ durch die Angabe „2 Prozentpunkten“ ersetzt.
23. In Nummer 7.6 Satz 1 werden nach dem Wort „anteiliger“ die Wörter „, auf zwei Nachkommastellen zu rundender“ eingefügt.
24. In Nummer 8.1 Satz 2 Buchstabe c) wird nach dem Wort „übersteigt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
25. In Nummer 10.1 wird die Angabe „21. Januar 2016“ durch die Angabe „19. Januar 2017“ ersetzt.
26. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „22. Januar 2015“ durch die Angabe „21. Januar 2016“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - Satz 3 wird der neue Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die in der Zeit vom 21. Januar 2016 bis einschließlich 18. Januar 2017 gestellt worden sind, können auf Antrag die Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 21. Januar 2016, angewendet werden.“
27. In Anlage 1 Nummer 1 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:
„Zur Erreichung der Förderfähigkeit hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die nachfolgenden Qualitäten im Rahmen seiner oder ihrer Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bewilligungsbehörde aufgrund des örtlichen Bedarfs insbesondere hinsichtlich Zielgruppe, Wohnungsgröße und Zimmerzahl umzusetzen.“
28. Anlage 1 Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch ein Satzschlusszeichen ersetzt.
 - Buchstabe d) wird aufgehoben.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben c) und d)“ durch die Wörter „Buchstabe c)“ ersetzt und nach dem Wort „Geschossen“ der Klammerzusatz „(einschließlich der Nicht-Vollgeschosse)“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird in der Klammer das Wort „Geschossen“ durch das Wort „Vollgeschossen“ ersetzt.
 - Satz 6 wird aufgehoben.
29. In Anlage 1 Nummer 1.1.3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Im Einzelfall können abweichende Regelungen nach Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.“
30. In Anlage 1 Nummer 1.1.4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Bei der Auslobung der Wettbewerbe ist zu fordern, dass die gewünschten Planungsalternativen dem örtlichen Bedarf und den Qualitätsanforderungen dieser Anlage entsprechen.“
31. In Anlage 1 Nummer 1.4.1 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Förderfähig sind nur Wohnungen, die nach Wohnfläche und Zimmerzahl dem von der Bewilligungsbehörde festgestellten örtlichen Bedarf entsprechen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Festlegungen zur Erreichung der Förderfähigkeit durch Berücksichtigung der Qualitäten gemäß dieser Anlage treffen.“
32. In Anlage 1 Nummer 1.4.2 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 7 bis 9“ durch die Wörter „Sätze 6 bis 8“ ersetzt.
33. Anlage 1 Nummer 1.7 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 Buchstabe a) wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Der Jahres-Primärenergiebedarf und der Jahres-Heizwärmebedarf von Passivhäusern sind bei Antragstellung durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Dabei ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach EnEV und der Jahres-Heizwärmebedarf nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) in der aktuellen Fassung nachzuweisen.“
 - Im neuen Satz 5 Buchstabe b) wird der erste Halbsatz bis zum zweiten Komma durch folgenden neuen Halbsatz ersetzt:
„Wird für ein Bauvorhaben, für das vor Inkrafttreten der EnEV 2016 ein Bauantrag gestellt oder eine Vorlage zur Genehmigungsfreistellung der Baubehörde zur Kenntnis gegeben worden ist“.
34. In Anlage 1 Nummer 2.2 Satz 5 wird das Wort „qualifizierte“ durch das Wort „nachvollziehbare“ ersetzt.
35. In Anlage 1 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:
„Hinweisschild
Bei Bauvorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro gefördert werden, ist durch ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A3 oder vergleichbare Größen) an der Baustelle auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen. Das Hinweisschild ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Zusätzlich zu den Logos des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums, des Bundes und der NRW.BANK ist folgender Wortlaut aufzuführen: „Gefördert aus Mitteln des Bundes und der NRW.BANK.““
36. In Anlage 2 wird nach Nummer 1.2.3 folgende neue Nummer 1.2.4 eingefügt:
„1.2.4
Bei Anträgen auf Förderung des Mietwohnungsbaus von Bauherren oder Bauherrinnen, die noch nicht Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks oder Erbbauberechtigte sind und die z.B. im Fall von kommunalen Quotenvorgaben das Bauvorhaben durch einen Dritten im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 1 WFNG NRW durchführen lassen, hat die Bewilligungsbehörde die Entwürfe der auf Grunderwerb und Errichtung der Wohnungen gerichteten Verträge mit dem Förderantrag dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zur Entscheidung über die Förderfähigkeit vorzulegen.“
37. In Anlage 2 wird Nummer 1.3 wie folgt geändert:
- In Satz 5 Buchstabe a) wird die Angabe „23,80 Euro/qm“ durch die Angabe „21,00 Euro/qm“ und die Angabe „28,15 Euro/qm“ durch die Angabe „25,00 Euro/qm“ ersetzt.
 - In Satz 5 Buchstabe b) wird die Angabe „8,62 Euro/qm“ durch die Angabe „8,78 Euro/qm“ ersetzt.
 - In Satz 5 Buchstabe c) wird die Angabe „82,60 Euro“ durch die Angabe „84,16 Euro“ ersetzt.
 - In Satz 6 wird die Angabe „334,00 Euro“ durch die Angabe „340,31 Euro“ ersetzt.
38. In Anlage 2 Nummer 1.7.3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Hat sich die der Berechnung des Baudarlebens zugrunde gelegte Wohnfläche bis zur Bezugsfertigkeit verringert, hat die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der geänderten Wohnfläche das Baudarlehen (inklusive eventueller Zusatzdarlehen für kleine Wohnungen) neu zu berechnen und durch Änderung der Förderzusage zu kürzen, wenn sich insgesamt ein geringerer Betrag als der bewilligte ergibt.“
39. In Anlage 2 Nummer 2.2.1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Steht die Wegeparzelle nicht im Eigentum oder Miteigentum des Antragstellers oder der Antragstellerin, ist vor Erteilung der Förderzusage nachzuweisen, dass durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit Herrschvermerk der Zugang zum Fördergrundstück gewährleistet ist.“

40. In Anlage 2 Nummer 2.2.2 wird Satz 3 aufgehoben.
 41. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 79

2370

Erlass zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.2-2103-02/17 –
vom 19. Januar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 417), der durch Runderlass vom 21. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 werden nach den Wörtern „hat sich“ die Wörter „bei Antragstellung und nochmals unmittelbar“ eingefügt.
2. In Nummer 4.3.1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 3.2.1“ die Angabe „und der Neuschaffung im Bestand nach Nummer 3.2.2“ eingefügt.
3. In Nummer 4.3.2 wird die Angabe „den Nummern 3.2.2 und“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 3.2.1“ die Angabe „oder Nummer 3.2.2“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nummern 3.2.2 und“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
5. Nummer 6.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „Wird für ein Bauvorhaben mit einer Baugenehmigung, die vor Inkrafttreten der EnEV 2016 erteilt worden ist,“ durch die Wörter „Wird für ein Bauvorhaben, für das vor Inkrafttreten der EnEV 2016 ein Bauantrag gestellt oder eine Vorlage zur Genehmigungsfreistellung der Baubehörde zur Kenntnis gegeben worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 werden die Wörter „volle hundert Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
 - c) In Satz 9 wird nach der Angabe „(Nummer 2.5.2.2 WFB),“ die Angabe „Quartiersplätze und Nahmobilitätsangebote (Nummer 2.5.2.4 WFB),“ eingefügt.
6. In Nummer 6.1.2 Satz 2 werden die Wörter „volle 100 Euro aufzurunden“ durch die Wörter „zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
7. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anteiliger“ die Wörter „, auf zwei Nachkommastellen zu runden“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“, die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ und die Angabe „35 v. H.“ durch die Angabe „25 v. H.“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 Buchstabe c) wird die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
8. Nummer 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze der Nummern 1 und 9 WFB, Nummer 4 der Anlage 1 WFB und die Verfahrensregelungen der Anlage 2 WFB sinngemäß.“
9. Nummer 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstabwilligungen unter Beachtung der nachfolgenden Übergangsregelung zugrunde zu legen.“
10. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „17. Juni 2015“ durch die Angabe „21. Januar 2016“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 82

2370

Erlass zur Änderung der Studierenden- wohnheimbestimmungen

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.2-2106-05/17 –
vom 19. Januar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 98), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Januar 2016 (MBl. NRW. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Um die Förderfähigkeit im Rahmen der Projektentwicklung sicherzustellen, sind die Planungen gemäß Nr. 4.2.5 WoFP von der Bewilligungsbehörde frühzeitig dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zur Beratung und Qualifizierung vorzulegen.“
2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Pflegestufe III“ durch die Wörter „des Pflegegrades 4“ ersetzt.
 - b) Im letzten Satz wird jeweils die Angabe „§ 15 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „anteiliger“ die Wörter „, auf zwei Nachkommastellen zu runden“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Buchstabe b) wird nach der Angabe „2.5.2.2,“ die Angabe „2.5.2.4,“ eingefügt.
 - c) Nach dem letzten Satz werden die Anführungszeichen entfernt.
4. In Nummer 11 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummern 1 und 9 WFB“ die Angabe „, Nummer 4 Anlage 1 WFB“ eingefügt.
5. In Nummer 12 wird die Angabe „21. Januar 2016“ durch die Angabe „19. Januar 2017“ ersetzt.
6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Studentenwohnheimbestimmungen“ durch das Wort „Studierendenwohnheimbestimmungen“ und die Angabe „22. Januar 2015“ durch die Angabe „21. Januar 2016“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 82

2370

**Erlass zur Änderung
des Erlasses zur Ermittlung der Einkommens-
verhältnisse nach §§ 13 bis 15 des
Gesetzes zur Förderung und Nutzung von
Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen
(Einkommensermittlungserlass)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.2 – 619.22 – 06/17 –
vom 19. Januar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 11. Dezember 2009 (MBl. NRW. 2010 S. 3), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden in Satz 1 die Wörter „Gesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269)“ durch die Wörter „Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 970)“ ersetzt.
2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Pflegestufe III“ durch die Wörter „des Pflegegrades 4“ ersetzt.
 - b) Im letzten Satz wird jeweils die Angabe „§ 15 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3 Nummer 5“ ersetzt.
3. In Nummer 9.2 Satz 1 werden die Wörter „einer bestimmten Pflegestufe“ durch die Wörter „eines bestimmten Pflegegrades“ ersetzt.
4. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 83

2375

**Erlass zur Änderung
der Richtlinien zur Förderung
von investiven Maßnahmen
im Bestand in Nordrhein-Westfalen
(RL BestandsInvest)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.7 – 31 – 3/2017 –
vom 19. Januar 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 156), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung im Wohnungsbestand (Reduzierung von Barrieren, Verbesserung Einbruchschutz)“;
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung im Wohnungsbestand (Verbesserung der Energieeffizienz, Verbesserung Einbruchschutz und Wohnumfeld)“;
 - c) In Nummer 6 werden die Wörter „und Geltungsdauer“ gestrichen.
 - d) In der Übersicht zur Anlage wird nach dem Wort „Vertragsmuster“ folgende Nummer angefügt:
„8 Hinweisschild“
2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Nach dem 1. Absatz wird folgender Absatz eingefügt:
„Die Modernisierung des Bestands, insbesondere im Hinblick auf die **Reduzierung von Barrieren**

und die Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude, bleibt ein weiteres wichtiges wohnungspolitisches Ziel, um für alle Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Wohnqualitäten zu schaffen, die ein Wohnen mit Komfort in allen Lebenslagen und in jedem Alter ermöglichen. Dazu gehören barrierearme Standards im Bestand ebenso wie Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch. Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in bestehenden Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Förderung erfolgt mit zinsverbilligten Darlehen ohne Einhaltung von Sozialbindungen (**Nummer 1 der Richtlinien**).

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Wort „Wohnungsbestände;“ gestrichen und durch die Wörter „für die ein Bauantrag vor dem 1. Februar 2002 gestellt worden ist“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Außerdem sollen ab 2017 für Mietwohnungen auch verstärkt Maßnahmen zum Schutz gegen Einbruch sowie zur Verbesserung des Wohnumfelds und der Nahmobilität auf den Baugrundstücken durch Darlehen mit Tilgungsnachlässen (d.h. die Förderung erfolgt mit Sozialbindungen) gefördert werden. Der Katalog der förderfähigen Baumaßnahmen unter Nummer 5 wurde entsprechend erweitert.“
3. In Nummer 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung im Wohnungsbestand (Reduzierung von Barrieren, Verbesserung Einbruchschutz)“;
 4. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Reduzierung von Barrieren in bestehenden Mietwohnungen und Eigenheimen sowie Eigentumswohnungen in Nordrhein-Westfalen gewährt das Land Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK“ durch die Wörter „Zur Modernisierung des Wohnungsbestands in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Reduzierung von Barrieren und zur Verbesserung des Einbruchschutzes, gewährt das Land Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK für bauliche Maßnahmen in bestehenden Mietwohnungen und Eigenheimen sowie Eigentumswohnungen und auf den zugehörigen Grundstücken“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „demografischen Wandels“ die Wörter „und eine Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude sowie auf dem zugehörigen Grundstück“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Durch die Baumaßnahmen soll möglichst allen Altersgruppen und insbesondere auch älteren Menschen ein barrierearmes und sicheres Wohnen geboten werden.“
 5. Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstück“ die Angabe „;“ eingefügt und die Wörter „die dazu beitragen, die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040 Teil 2: Wohnungen herzustellen.“ werden aufgehoben.
 - c) Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren sollen dazu beitragen, die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040 Teil 2: Wohnungen zu verbessern.“
 - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Im Vordergrund stehen die nachhaltige und bewohnerorientierte Reduzierung von Barrieren und die Verbesserung des Einbruchschutzes.“

- e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - f) In Satz 4 Buchstabe j) wird nach dem Wort „Grundstücks“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(z.B. auch Schaffen barrierefreier Abstellanlagen für Räder)“.
6. In Nummer 1.3.1 wird das Wort „Baukosten“ durch die Wörter „Bau- und Baunebenkosten“ ersetzt.
 7. In Nummer 1.3.5 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „wird auf volle hundert Euro aufgerundet“ durch die Wörter „ist auf zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
 8. In Nummer 1.4 Satz 2 wird die Angabe „15 oder 20“ durch die Angabe „15, 20 oder 25“ ersetzt.
 9. Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - d) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mieterhöhungsbetrags“ die Wörter „der Zinsvorteil aus dieser Förderung berücksichtigt wird (§ 559 a BGB)“ durch die Wörter „Drittmittel gem. § 559a BGB zu berücksichtigen sind“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - f) In Satz 4 werden nach den Wörtern „im Rahmen der“ die Wörter „Mitteilungsverpflichtungen gem. § 555c BGB über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes zu informieren“ durch die Wörter „Ankündigungspflichten der Vermieterin oder des Vermieters gem. § 555c BGB über die Inanspruchnahme von Wohnraumfördermitteln des Landes zu informieren“ ersetzt.
 10. Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pflege“ wird die Angabe „(§ 71 Abs. 2 SGB XI)“ durch die Wörter „(§ 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015 – SGB XI in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
 11. Nummer 2.2.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geförderte Pflegeeinrichtungen sollen besondere bauliche und funktionale Qualitäten erreichen, die über die baulichen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gem. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 in der jeweils geltenden Fassung (GV. NRW. S. 625), insbesondere an die Wohnqualität gem. §§ 4 Abs. 6 und 20 WTG und §§ 6,7 und 8 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) hinausgehen.“
 12. In Nummer 2.2.9 werden nach den Wörtern „sowie des“ die Wörter „Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz Durchführungsvorordnung – WTG DVO) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656/SGV. NRW. 820) bleiben unberührt“ durch die Wörter „WTG und der WTG DVO in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt“ ersetzt.
 13. Nummer 2.2.10 wird aufgehoben.
 14. In Nummer 2.3.6 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „wird auf volle hundert Euro aufgerundet“ durch die Wörter „ist auf zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
 15. Nummer 3.2.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Spiegelstrich wird der Halbsatz nach dem Wort „Gebäudeformen“ gestrichen.
 - b) Im 6. Spiegelstrich werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „wie z.B.: Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen. Dazu zählen auch bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück, die zur gemeinsamen Nutzung dienen (z.B. Kinderspielplätze, Stellplätze und Verkehrsanlagen)“ durch die Wörter „gem. Nr. 5.2.3 i) und j)“ ersetzt.
 16. In Nummer 3.3.1 wird das Wort „Baukosten“ durch die Wörter „Bau- und Baunebenkosten“ ersetzt.
 17. In Nummer 3.3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „verbessert“ die Wörter „kann das Darlehen um bis zu 35 Euro pro Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche erhöht werden, höchstens jedoch um 80 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten“ durch die Wörter „können Maßnahmen nach Nummer 5.2.3 i) und j) gefördert werden“ ersetzt.
 18. In Nummer 3.3.4 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „wird auf volle hundert Euro aufgerundet“ durch die Wörter „ist auf zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
 19. In Nummer 3.4 wird in Satz 1 die Angabe „15 oder 20“ durch die Angabe „15, 20 oder 25“ ersetzt.
 20. In Nummer 4.2.1 Satz 4 werden die Wörter „der jeweils aktuellen EnEV“ durch die Wörter „der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 21. In Nummer 4.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „wird auf volle hundert Euro aufgerundet“ durch die Wörter „ist auf zwei Nachkommastellen zu runden“ ersetzt.
 22. In Nummer 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Bauliche Maßnahmen zur Modernisierung im Wohnungsbestand (Verbesserung der Energieeffizienz, Verbesserung Einbruchschutz und Wohnumfeld)“
 23. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkten CO₂-Einsparung im Wohnungsbestand“ durch die Wörter „Zur Modernisierung des Wohnungsbestands (Verbesserung der Energieeffizienz, Verbesserung des Einbruchschutzes und des Wohnumfelds)“ ersetzt.
 24. In Nummer 5.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem werden Maßnahmen zur Verbesserung des Einbruchschutzes und zur Verbesserung des Wohnumfelds gefördert.“
 25. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1995“ durch die Angabe „1. Februar 2002“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Energien“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung des Einbruchschutzes und des Wohnumfelds.“
 - b) Bei Buchstabe b) werden nach den Wörtern „WFNG NRW“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Bei Buchstabe d) werden vor den Wörtern „ein Energiegutachten“ die Wörter „bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz“ vorangestellt.
 26. Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe f) wird die Angabe „:“ gestrichen und es werden folgende Buchstaben angefügt:

 - „g) Anbau eines barrierefreien Freisitzes (Balkon, Terrasse, Loggia)
 - h) Einbau von Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Einbruch und zur Verbesserung der Sicherheit am und im Gebäude (s. auch Nr. 1.2.1 m))
 - i) Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfelds (z.B. Quartiersplätze, Spielplätze,

- Bolzplätze, Bewegungsfelder) für Mietwohnungen auf dem Baugrundstück
- j) Verbesserung oder Schaffung von alternativen barrierefrei erreichbaren Nahmobilitätsangeboten für die Hausgemeinschaft (Mietwohnungen) auf dem Baugrundstück (z.B. Abstellanlagen für (Lasten-)Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen).“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
27. In Nummer 5.2.4 wird nach der Angabe „Nr. 5.2.3“ die Angabe „a) bis f)“ eingefügt.
28. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach „Nummer 5.3.3“ werden die Nummern:
- „5.3.4
Werden Maßnahmen nach Nummer 5.2.3 i) durchgeführt, erhöht sich die Darlehenshöchstgrenze gem. Nr. 5.3.2 um 2.000 Euro pro geförderter Mietwohnung.
- 5.3.5
Werden Maßnahmen nach Nummer 5.2.3 j) durchgeführt, erhöht sich die Darlehenshöchstgrenze gem. Nr. 5.3.2 um 3.000 Euro pro geförderter Mietwohnung.“
eingefügt.
- b) Die bisherige Nummer 5.3.4 wird Nummer 5.3.6.
- c) Nummer 5.3.6 wird wie folgt gefasst:
- „Das insgesamt berechnete Darlehen ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Darlehensbeträge unter 1.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.“
29. In Nummer 5.4 Satz 1 wird die Angabe „15 oder 20“ durch die Angabe „15, 20 oder 25“ ersetzt.
30. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „15 oder 20“ wird durch die Angabe „15, 20 oder 25“ ersetzt.
31. Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Ermittlung der Miete kann der Runderlass des MBWSV zu „Miete im öffentlich geförderten Wohnungsbau, II. BV, Heizkostensparnis, Nachweis der Energieeinsparung bei Modernisierung (§ 11 Abs. 6, 7 II. BV; VV-II.BV Nr. 6.44 Ziff. 1)“ vom 24. Juli 2012 (VIII.5-6422.3-432/12) herangezogen werden.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „5.5.3“ durch die Angabe „5.5.2 und 5.5.3“ ersetzt.
32. In Nummer 5.5.2 Satz 5 werden die Wörter „Rahmen von Contracting-Maßnahmen“ durch die Wörter „Wege von eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme“ ersetzt.
33. In Nummer 5.5.7 werden die Wörter „Mitteilungspflichten gem. § 555c BGB“ durch die Wörter „Ankündigungspflichten der Vermieterin oder des Vermieters gem. § 555c BGB“ ersetzt.
34. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Geltungsdauer“ gestrichen.
- b) Die Angabe „22.01.2015“ wird durch die Angabe „19. Januar 2017“ ersetzt.
35. Die Anlage „Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen für Fördermaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 der Förderrichtlinien“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wenn das beantragte Darlehen zusammen mit schon bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NRW.BANK 50.000 Euro übersteigt“ gestrichen.
- b) In Nummer 3.6.4 wird die Angabe „“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3.6.4 wird folgende Nummer angefügt:
- „3.6.5
wenn die am Baugrundstück vor der Durchführung der Maßnahme dinglich gesicherten Verbindlichkeiten (Darlehensrestschuld) den Wert des Baugrundstücks und der verwendeten Bauteile überschreiten. Dies gilt für Maßnahmen, bei denen eine dingliche Sicherstellung vorgesehen ist.“
- d) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Höhe des Schuldversprechens und der Hypothek bemessen sich nach der Höhe des bewilligten Darlehens abzüglich der gewährten Tilgungsnachlässe.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- e) In Nummer 6.3 wird der Satz 2 aufgehoben.
- f) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Förderung von selbst genutztem Wohnraum kann von einer dinglichen Sicherstellung abgesehen werden, wenn die Höhe des Schuldversprechens und der Hypothek 15.000 Euro nicht überschreiten und die Förderempfängerin oder der Förderempfänger keine weiteren Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NRW.BANK übernommen hat bzw. übernehmen wird. Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer müssen sich der NRW.BANK gegenüber verpflichten, das Förderobjekt nicht mit Rechten zu belasten, die der Eintragung einer Hypothek an der zum Zeitpunkt der Förderzusage bereiten Rangstelle entgegenstehen würden.“
- g) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt:
- „8 **Hinweisschild**
Bei Bauvorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro gefördert werden, ist durch ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A3 oder vergleichbare Größen) an der Baustelle auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen. Das Hinweisschild ist an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Zusätzlich zu den Logos des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums, des Bundes und der NRW.BANK ist folgender Wortlaut aufzuführen: „Gefördert aus Mitteln des Bundes und der NRW.BANK.““
36. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2017 in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 83

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
und Zuwendungen
zur Minderung oder Vermeidung von
durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen
Belastungen
(Förderrichtlinien Wolf)**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– III-4 – 615.14.01.01 –
vom 3. Februar 2017

**I
Zielsetzung**

1.1

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet in Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt.

Durch europäisches Artenschutzrecht der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) sowie nationales Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist das Land verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern.

Ziel ist es, durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern oder zu verringern und damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Nordrhein-Westfalens durch den Wolf zu erhöhen. Zu diesem Zweck gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung der mit der Rückkehr des Wolfes verbundenen wirtschaftlichen Belastungen.

II

Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen

2.1

Zweck, Rechtsgrundlage

2.1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Minderung der mit Wolfsübergriffen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) und
- § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999, (GV. NRW. S. 67).

2.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen durch den Ausgleich von Schäden an Nutz- und Haustieren, einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunden sowie mit dem Wolfsübergriff verbundenen Sachschäden.

2.3

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb.

2.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

2.4.1

Billigkeitsleistungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

2.4.1.1

Außerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets (nach Nummer 3.4.1), wenn

- a) zu einem Schaden, der grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisaufnahme der Halterin oder des Halters dem Landesamt für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) oder einer oder einem vom LANUV bestellten regionalen Wolfsberaterin oder Wolfsberater zu melden ist, eine amtliche Rissprotokollierung erfolgt ist,

- b) bei einer amtlichen Feststellung, die durch das LANUV erfolgt, der Wolf eindeutig als Verursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann sowie
- c) eine amtliche Wertermittlung durch die untere Veterinärbehörde erfolgt ist.

2.4.1.2

Innerhalb eines bekannt gegebenen Wolfsgebiets, wenn die Voraussetzungen der Nummer 2.4.1.1 vorliegen und bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Schadenseintritt folgender Grundschutz bestand:

- a) ein mindestens 90 Zentimeter hohes stromführendes Elektronetz oder ein Zaun mit mindestens fünf stromführenden Litzen (untere stromführende Litze maximal 20 Zentimeter über dem Boden), die jeweils über eine Spannung von mindestens 2,5 Kilovolt und 2 Joule Entladungsenergie sowie einen Untergrabeschutz verfügen, oder
- b) ein stationärer Zaun von mindestens 120 Zentimeter Höhe mit einem Untergrabeschutz (mit einem bodengleichen Spanndraht oder stromführender Litze) oder
- c) für Gehegewild ein mindestens 180 Zentimeter hohes Knotengitter oder Maschendrahtzaun mit jeweiligem Untergrabeschutz.

In einer Übergangszeit von einem Jahr nach Bekanntgabe eines Wolfsgebiets kann ein Schaden auch ohne einen entsprechenden Grundschutz ausgeglichen werden.

2.4.2

Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit die wirtschaftlichen Nachteile nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

2.5

Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

2.5.1

Umfang der Billigkeitsleistung

2.5.1.1

Billigkeitsleistungen werden gewährt für

- a) den amtlich ermittelten Marktwert der durch den Wolf direkt getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Nutz- und Haustiere (einschließlich der Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde) sowie der Verluste durch Verwerfen,
- b) die Ausgaben für einen Tierarzt im Fall der Behandlung oder Einschläferung verletzter Tiere einschließlich der Kosten für Medikamente,
- c) die Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich der Transportkosten,
- d) Sachschäden, die durch einen Wolfsübergriff an Zäunen und Schutzvorrichtungen entstanden sind, sowie
- e) die Ausgaben für die Untersuchung von tot aufgefundenen Tieren durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt.

Die Ausgaben zu den Buchstaben b bis e sind durch Originalbelege nachzuweisen.

2.5.1.2

Billigkeitsleistungen werden nicht gewährt

- a) für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden, die über die in Nummer 2.5.1.1 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen,
- b) für Umsatzsteuerbeträge, die die Empfängerin oder der Empfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehen kann.

2.5.2**Höhe der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung beträgt 100 Prozent der in Nummer 2.5.1.1 aufgeführten wirtschaftlichen Nachteile.

2.6**Verfahren****2.6.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde nach dem dort vorliegenden Muster einschließlich der beizufügenden Unterlagen zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der amtlichen Feststellung nach Nummer 2.4.1.1 Buchstabe b zu stellen.

2.6.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Bescheid.

2.6.3**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen.

III**Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf****3.1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****3.1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) und
- Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).

3.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung dient der Vermeidung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf durch Gewährung von Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen bei Schafen, Ziegen und Gehegewild.

3.3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften mit landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb.

3.4**Zuwendungsvoraussetzungen****3.4.1**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen nach den Nummern 3.5.5.1 und 3.5.5.2 in einem Wolfsgebiet gewährt. Ein Wolfsgebiet wird bei einer festen Ansiedlung

von Wölfen festgelegt, das heißt erst wenn territoriale Einzelwölfe, Paare oder Wolfsrudel über die Dauer von einem halben Jahr mehrfach in einem Gebiet nachgewiesen werden können. Die Feststellung erfolgt durch das LANUV auf der Grundlage der Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte. Die Karte mit der aktuellen Abgrenzung wird auf der Internetseite des LANUV bekannt gegeben.

3.4.2

Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

3.5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****3.5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung.

3.5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

3.5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

3.5.4**Höhe der Zuwendung****3.5.4.1**

Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.5.4.2

Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.

3.5.5**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind

3.5.5.1

Ausgaben zur Sicherung von Tierhaltungen von Schafen und Ziegen sowie von Gehegewild durch Anschaffung beziehungsweise Optimierung von bestehenden Standardschutzzaunen nebst Zubehör (insbesondere Weidezaungerät und Akku):

- a) ein mindestens 90 Zentimeter hohes stromführendes Elektronetz oder ein Zaun mit mindestens fünf stromführenden Litzen (untere stromführende Litze maximal 20 Zentimeter über dem Boden), die jeweils über eine Spannung von mindestens 2,5 Kilovolt und 2 Joule Entladungsenergie sowie einen Untergrabschutz verfügen,
- b) ein stationärer Zaun von mindestens 120 Zentimeter Höhe mit einem Untergrabschutz (mit einem bodengleichen Spanndraht oder stromführender Litze) oder
- c) die Erhöhung und Verstärkung eines mindestens 90 Zentimeter hohen Elektronetzes, Litzenzaunes oder stationären Maschendrahtzaunes durch Anbringung von Breitbandlitzen („Flutterband“, 30 Zentimeter über dem Zaun) auf einer Höhe von mindestens 120 Zentimeter sowie
- d) für Gehegewild ein mindestens 180 Zentimeter hohes Knotengitter oder Maschendrahtzaun mit jeweiligem Untergrabschutz.

3.5.5.2

Ausgaben zur Anschaffung und Ausbildung von geeigneten Herdenschutzhunden (zum Beispiel Pyrenäen-Berghund oder Maremmano-Abrazzese).

3.5.5.3

Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann bei Bedarf die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Tierarten zulassen.

3.5.6

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Folgekosten (Personal- und Sachausgaben) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen,
- b) Folgekosten für Futter, Hundesteuer, Versicherung und Tierarzt,

- c) Umsatzsteuerbeträge, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehen kann.

3.6

Verfahren

3.6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde nach dem dort vorliegenden Muster einschließlich der beizufügenden Unterlagen zu stellen.

3.6.2

Bewilligungsverfahren

3.6.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung.

3.6.2.2

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid. Vor der Bewilligung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.

3.6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

3.6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG“ des Teils II zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen konkret darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originale der Rechnungsbelege für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen beizufügen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

3.6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

II.

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ideenmanagement NRW

Bekanntmachung des Ministeriums
für Inneres und Kommunales
vom 2. Februar 2017

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

6497

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Verbesserung Mustervordruck Einspruchsentscheidung 605/147-03, Variante 2004 (verfristeter Einspruch)

250 Euro

6771

Jonas Saßmannshausen

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Änderung/Verbesserung des landesweiten ETV-Vordrucks 101/034 (Vordruck der Finanzverwaltung)

–,-

6978

Linda Asbach, Sarah Ashouriha, Melanie Bohnen, Katharin Clären, Frank Dötsch,

Petra Krings, Lothar Nienhuysen, Martin Pernak

Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen

–,-

6991

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Festsatzungsnahme Daten (Angaben zur Behinderung)

–,-

7059

Benno Krause

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Entwicklung der Software SISA zur Täterermittlung im Skype-Netzwerk

–,-

7200

Katharina Küster

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Aufklärungs- und Maßnahmenformular im Falle polizeilich zu treffender Maßnahmen bei Ausbruch einer Tierseuche

–,-

7220

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen,

Kontrollbuch Dräger zur Verwaltung der Messgerätdaten bei der Prüfung von Atemalkoholmessgeräten bei der Firma Dräger (Eichabfertigungsstelle)

–,-

7263

Frank Surma, Gerit Grotholtmann

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

Referenzierung von Digitalfotos auf das klassische Straßennetz (BAB, B, L und K) mittels vorhandenen Web-Services

-, -

7275

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Versand von Bescheinigung „Aufschub der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch das LBV ohne Briefkuvert

-, -

7284

Rainer Janßen

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen,

Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei Inklinometermessungen

-, -

7300

Martin Fischer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

Excel-Programmpaket zur Planung der Entwässerung von Autobahnen, Bundes- und Landstraßen

1.250 Euro

7308

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Anpassung des WE-Meldewesens der Polizei NRW

-, -

7310

Udo Keßler

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Berechnungshilfe zur Kaufpreisaufteilung nach der Restwertmethode

1.250 Euro

7319

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Übersetzungshilfe für ausländische Verkehrsteilnehmer bei Durchführung eines Alkoholtests mit dem Dräger Evidential 7110

-, -

7328

Gerit Grotholtmann

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

Entwicklung, Einführung und Betreuung der Software „Ge.ri.tex“ als Ablöse von „Texi“

-, -

7345

Lars Wessels

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

Rücken und Schultern schonendes Entnehmen der Lkw-Bordwand

750 Euro

7357

Stephanie Armbrüster, Dirk Krüger

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

-, -

7383

Christian Lux

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen,

Excel-Formblatt als Prüfprotokoll für die Eichung von Messanlagen der Firma Flow Instruments

-, -

7388

Stefan Frericks, Peter Pfand

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Der Mailverteiler SD ist ein Excel Tool, welches durch Makros gesteuert wird.

1.800 Euro

7414

Markus Rath

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Verwendung des Additivs Grotamar 82 in langeseigenen Netzersatzanlagen

-, -

7446

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Warn- und Informationsdienst NRW

-, -

7452

Alexander Schramke

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen,

Einführung eines Tools zur Bearbeitung von Kleinen Anfragen

-, -

7467

Guido de Roos

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,

Nachtragsmeldung f. d. Controlling-System-Bundesfernstrassen „CSBF“

900 Euro

7482

Oliver Lohoff

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,

Browserbasierte Kartenapp zur Lagevisualisierung

–,–

7519

Matthias Eilenbrock

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Rechner für den Kirchensteuerrücktrag bei Altjahren

–,–

7520

Matthias Eilenbrock

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

Erstellung einer Programmverknüpfung des Programms ZoomIT im Windows Startmenü

–,–

7588

Jens Hartmann

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,

„Null“-Meldungen bei Bedarfsabfragen im Einkaufskatalog

200 Euro

– MBl. NRW. 2017 S. 88

III.

Landeswahlleiter

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

– 111 – 35.04.05 –

vom 2. Februar 2017

Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 74) den **24. September 2017** als Wahltag für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bestimmt. Der Landeswahlleiter fordert hiermit gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255)* auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen und gibt hierzu Folgendes bekannt:

1

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am **24. September 2017** können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen,

Friedrichstraße 62-80, Zimmer D 0526

40217 Düsseldorf

(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

* Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)*.

2

Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten

3.1

den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

3.2

Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG). Bewerberinnen und Bewerber können nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG). Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar sind (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurden und die nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG).

Zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind nur Parteimitglieder berechtigt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 12 BWG wahlberechtigt sind.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 23. März 2016, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG). Die Aufstellung der Landeslisten darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 23. Juni 2016, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 5 BWG).

4

Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste gegenüber dem Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und

stellvertretenden Vertrauenspersonen der Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen. Ebenso empfiehlt sich die Angabe einer E-Mail-Adresse.

5

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste für das Land Nordrhein-Westfalen muss von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter – der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

6

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden

spätestens am **Montag, 19. Juni 2017**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen (§ 6 Abs. 3 Parteiengesetz) ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **7. Juli 2017** fest,

6.1

welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,

6.2

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist binnen vier Tagen nach Bekannt-

gabe für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht möglich (§ 18 Abs. 4a Satz 1 BWG).

7

Unterstützungsunterschriften

Die Landeslisten der Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG, deren Parteieigenschaft nach einer Teilteilungsanzeige vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 2.000 nordrhein-westfälischen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wahlberechtigte können nur eine Landesliste unterzeichnen. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen, und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen.

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 34 Abs. 6 und 7 BWO):

8.1

in jedem Fall für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber:

8.1.1

Erklärungen nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen oder Bewerber gegeben haben,

8.1.2

Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 22 der BWO zu ihrer Parteimitgliedschaft,

8.1.3

Wahlbarkeitsbescheinigungen der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes (Anlage 16 BWO)

Falls die Person keine Wohnung im Geltungsbereich des BWG innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung.

8.2

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 der BWO und

8.3

die Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nach dem Muster der Anlage 24 der BWO, dass

8.3.1

die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind,

8.3.2

jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und

8.3.3

die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

8.4

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist und die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 BWG Unterstützungsunterschriften vorlegen müssen, zusätzlich mindestens 2.000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der BWO und für jede unterzeichnende Person eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnortes über die Wahlberechtigung.

9

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG Satz 2 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung/ Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 24 Satz 3 BWG).

10

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn

10.1

die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

10.2

die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der

Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

10.3

bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

10.4

Bewerberinnen oder Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass die Personen nicht feststehen, oder

10.5

Zustimmungserklärungen und/oder Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen oder Bewerber fehlen.

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 4 BWG).

11

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **28. Juli 2017** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten geladen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

11.1

verspätet eingereicht sind oder

11.2

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so kann der Landeswahlausschuss Unterscheidungsbezeichnungen beifügen (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses beim Landeswahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson der Landesliste. Ebenfalls beschwerdeberechtigt – und zwar auch im Falle der Zulassung – ist der Landeswahlleiter.

12

Bekanntmachung der Landeslisten

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens am **7. August 2017** im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

13

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

13.1

Anlage 16

Bescheinigung der Wählbarkeit

13.2

Anlagen 17 und 18

Niederschrift über die Vertreterversammlung/Mitglieder-
versammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
mit Versicherung an Eides statt

13.3

Anlage 20

Landesliste und Beiblatt

13.4

Anlage 22

Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt
zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/-innen einer Lan-
desliste

13.5

Anlage 23

Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste und
Beiblatt

13.6

Anlage 24

Versicherung an Eides statt

können beim Landeswahlleiter unter [www.mik.nrw.de/
bundestagswahl-2017/Vordrucke](http://www.mik.nrw.de/bundestagswahl-2017/Vordrucke) abgerufen werden. Vor-
drucke nach **Anlage 21** – Formblatt für eine Unterstüt-
zungsunterschrift (Landesliste) – können beim Landes-
wahlleiter erst nach Aufstellung der Landesliste
angefordert werden.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezu s- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellun en: Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569